

3. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung
der Stadt Coesfeld vom _____

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW., S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der z.Zt. geltenden Fassung,
- der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74) in der z.Zt. geltenden Fassung,
- des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Art. 69 Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I, S. 3322),
- der §§ 2 und 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I, 2002, S. 1938 ff.),
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz vom 22.08.2002 (BGBl. I, S. 3387),

hat der Rat der Stadt Coesfeld am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 2 Abs. 2 vorletzter Satz wird hinter dem Wort „Altpapier-Container“ um den Text „im Rahmen der Altpapiersammlung der karitativen Gruppen“ ergänzt.
2. § 6 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.
3. § 6 Abs. 5 wird zu Abs. 4.
4. § 10 Abs. 2 Buchstabe d) wird wie folgt neu gefasst:
 - „d) blaue bzw. mit blauem Deckel versehene Abfallbehälter für Altpapier in den Gefäßgrößen 120 l und 240 l sowie in begründeten Einzelfällen entsprechende Container in der Gefäßgröße 1,1 m³. Die Gefäße werden je nach Bedarf zur Verfügung gestellt.“
5. § 10 Abs. 2 Buchstabe e) wird wie folgt neu gefasst:
 - „e) gelbe bzw. mit gelbem Deckel versehene Abfallbehälter in den Gefäßgrößen 120 l und 240 l sowie entsprechende Container in der Gefäßgröße 1,1 m³ oder alternativ gelbe Abfallsäcke für Leichtverpackungen (Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe, etc.),“

6. § 10 Abs. 2 Buchstabe f) wird wie folgt neu gefasst:

„f) Sammelcontainer für Papier sowie für Einweg-Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Karton im Rahmen der Altpapiersammlung der karitativen Gruppen.“

7. § 10 Abs. 2 wird um den folgenden Buchstaben g) ergänzt:

„g) Sammelcontainer/Depotcontainer für Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas.“

8. § 11 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Verpflichtung nach § 6 ist nur dann erfüllt, wenn für jedes Grundstück mindestens 1 Gefäß von 80 l Restmüll, 120 l Bioabfälle, 120 l Papierabfälle (alternativ Abgabe bei den Sammlungen der karitativen Gruppen) und 120 l für Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe (alternativ gelber Sack in ausreichender Anzahl) bereitgestellt ist.“

9. § 13 Abs. 4 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

„b) Altpapier ist in den blauen bzw. mit blauem Deckel versehenen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem zur Abholung bereitzustellen bzw. bei den Sammlungen der karitativen Gruppen abzugeben.“

10. In § 15 Abs. 1 Buchstabe d) entfällt Satz 2.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.